

## **Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Großen Kreisstadt Eilenburg**

vom 6.7.1998

Aufgrund § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBL.S.301 bzw. 445) zuletzt geändert durch Gesetz vom: 15.7.1994 (GVBL.S.1432) sowie § 16 Nr. 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17.5.1993 in Verbindung mit § 9 des Sächsischen Kommunalgesetzes wird durch den Stadtrat mit Beschluß Nr. 102/98 vom 6.7.1998 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Das Stadtarchiv der Großen Kreisstadt Eilenburg erhebt für die von ihm erbrachten Leistungen und für die Benutzung der Einrichtung Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.

(2) Die Gebühren werden nach den Sätzen des Verzeichnisses über die Gebühren für das Stadtarchiv Eilenburg (Anlage) erhoben.

### **§ 2**

#### **Kostenschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige,

1. der die Einrichtung in Anspruch nimmt,
2. in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
3. der die Schuld gegenüber der Einrichtung schriftlich übernimmt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenbefreiung Gebührenermäßigung**

(1) In den Fällen der Nummern 1, 7.1, 7.2, 7.5 und 8 des Gebührenverzeichnisses kann von der Erhebung von Gebühren bei familienkundlichen Forschungen abgesehen werden, wenn deren Ergebnisse allgemein verbreitet und gewerbsmäßige Zwecke damit nicht verfolgt werden.

(2) In den Fällen der Nummern 6.1,7.1, 7.2, 7.5 und 8 des Gebührenverzeichnisses kann von der Erhebung von Gebühren abgesehen oder die Gebühr ermäßigt werden, wenn der Abdruck oder die Wiedergabe wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dienen und gewerbsmäßige Zwecke nicht verfolgt werden.

(3) In den Fällen der Nummern 1, 7, 6.1 und 8 des Gebührenverzeichnisses können die Gebühren ermäßigt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonstige Gründe der Billigkeit es geboten erscheinen lassen.

#### **§ 4**

#### **Auslagen**

Als Auslagen werden die Aufwendungen für Verpackung, Wertsendungen, Nachnahmeverfahren, Einschreib- und Eilsendungen sowie für spezielle Materialien erhoben.

#### **§ 5**

#### **Zusatzbestimmungen**

(1.) Für die in dieser Satzung geregelten Leistungen findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Eilenburg keine Anwendung.

(2) Bei Inanspruchnahme anderer gebührenpflichtiger Leistungen, die nicht durch diese Satzung geregelt sind, findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Eilenburg Anwendung

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten<sup>1</sup>**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

---

<sup>1</sup> Die öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Großen Kreisstadt Eilenburg - Beschluß Nr. 102/98 vom 6. 7. 1998 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg - erfolgte im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 29/98 am 24. 7. 1998.

## Anlage (zu § 1 Abs. 2)

### Verzeichnis der Gebühren für das Stadtarchiv der Großen Kreisstadt Eilenburg

Vom 6.7.1998

Nr.	Gegenstand	Gebüh- rensatz (DM)
1.	Fachliche Beratung oder schriftliche Auskünfte zu gewerbsmäßigen, familienkundlichen oder sonstigen privaten Zwecken einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen je Einzelfall und angefangene halbe Stunde	35,00
2.	Ermittlungen von Archivalien für die Durchführung von Verfilmungs- und Kopieraufträgen oder für sonstige Nutzungszwecke je Einzelfall und angefangene halbe Stunde	35,00
3.	Einsichtnahme in Archivgut und Hilfsmittel zu gewerblichen Zwecken	
3.1.	erster Benutzertag	100,00
3.2.	jeder weitere Benutzertag	50,00
4.	Versendung von Archivgut je Sendung	60,00
5.	Kopien und Filme	
5.1.	Grundgebühr je Auftrag	5,00
5.2.	Elektrokopien	
5.2.1.	Direktkopien bis DIN A3 von losen planliegenden Vorlagen bis DIN A3	1,00
5.2.2.	Direktkopien bis DIN A3 von fest formierten oder nicht planliegenden Vorlagen bis DIN A3	2,00
5.3.	Reproduktionen auf Fotopapier, klischierfähig, hochglänzend oder matt, einschließlich Aufnahme von losen planliegenden Vorlagen bis DIN A2 und fest formierten oder nicht planliegenden Vorlagen bis DIN A3 kostendeckend, mindestens jedoch	10,00
5.3.1.	von fest formierten oder nicht planliegenden Vorlagen über DIN A3 und losen planliegenden Vorlagen über DIN A2 und plastischen Vorlagen kostendeckend, mindestens jedoch	20,00
5.4.	Diapositive, color ungerahmt von flachen Vorlagen und von plastischen Vorlagen kostendeckend, mindestens jedoch	6,00
5.5.	Zuschläge für Terminaufträge je Einzelfall	50,00
5.6.	Zuschläge für Sonderleistungen und erhöhten Arbeitsaufwand je	25,00

